

# Neues von der Verbraucherinsolvenz – Gesetzesvorschläge und Entscheidungen

**NorddeutschesInsolvenzForum**

**Hamburg, 04.04.2011**

RiAG Schmerbach, AG Göttingen  
Ulrich.Schmerbach@justiz.niedersachsen.de

# NIF – Neues von der Verbraucherinsolvenz

## Überblick

- Deliktische Forderungen gem. § 302 Nr. 1 InsO
- Erbschaft / Pflichtteil in der Insolvenz
  - ▶ jeweils (Grundsatz)Entscheidungen BGH im wesentlichen vom 02.12.2010
- Folgerungen für Reformen

## NIF – Neues von der Verbraucherinsolvenz

### **Einzelheiten zu** deliktischen Forderungen, die von RSB ausgenommen sind, **§ 302 Nr. 1 InsO**

- ▶ Entscheidungskette BGH 16.11.2010 – 16.12.2010:
  - Rechtsweg
  - Rechtsschutzinteresse Feststellungsklage
  - Verjährung
    - Nichtanmeldung Deliktseigenschaft ▪ Rechtsweg
    - Umfang Privilegierung
- ▶ Anforderungen an Anmeldung gem. § 174 Abs. 2 InsO
- ▶ Prüfungskompetenz Urkundsbeamter bei Erteilung Tabellenauszug

## 02.12.2010 IX ZB 271/09 (ZInsO 2011, 44)

### Rechtsweg

- ▶ Rechtskräftiger Bescheid GI (Landkreis) auf Rückzahlung Leistungen nach dem UVG (Unterhaltsvorschussgesetz) wegen unterlassener Mitteilung über Auszug Kinder. Anmeldung zur Tabelle. Isolierter Widerspruch Sch gegen Deliktseigenschaft. Klage GI auf Feststellung Deliktseigenschaft.
- ▶ Verweisung AG an VG, sof. Beschwerde von LG zurückgewiesen.
  
- ▶ BGH
  - Klagen auf Feststellung der Deliktseigenschaft sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gem. § 13 GVG. Anspruchsgrundlage ist § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. dem jeweiligen Schutzgesetz (hier: § 6 UVG), das nur eine Vorfrage bildet.
  - Die Zivilgerichte sind zuständig.
  
- ▶ Ebenso OLG Rostock 14.01.2011 – 10 WF 4/11 (Unterhaltsforderung)
- ▶ „Einheitlichkeit der Rechtsordnung“ gewahrt

NIF – Neues von der Verbraucherinsolvenz  
02.12.2010 IX ZR 41/10 (ZInsO 2011, 39)  
Rechtsschutzinteresse

- ▶ Titulierter Zahlungsanspruch Gl gegen Sch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a StGB. Anmeldung zur Tabelle. Isolierter Widerspruch Sch gegen Deliktseigenschaft. Klage Gl auf Feststellung Deliktseigenschaft.
- ▶ Vorinstanz: Auslegung des Zahlungstitels – Klagepflicht Sch (analog) § 184 Abs. 2 InsO – Keine fristgemäße Klage Sch, daher Berichtigung Tabelle analog § 183 Abs. 2 InsO.
  
- ▶ BGH
  - Analoge Anwendung § 183 Abs. 2 InsO im Fall § 184 Abs. 2 InsO
  - Aber: Feststellungen in den Urteilsgründen (hier: § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. 266a StGB) erwachsen nicht in Rechtskraft
  - Erneuter Rechtsstreit ist Gl zumutbar
  - Klage des Gläubigers auf Feststellung der Deliktseigenschaft ist zulässig.  
Bei Erfolg Berichtigung der Tabelle

NIF – Neues von der Verbraucherinsolvenz

02.12.2010 IX ZR 247/09 (ZInsO 2011, 41)

## Verjährung

- ▶ 2000: VB gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a StGB (Zeitraum: 1997).  
2004: Eröffnung Insolvenzverfahren – Widerspruch Sch Deliktseigenschaft  
2007: Feststellungsklage GI
- ▶ Vorinstanz: Verjährung gem. § 852 Abs. 1 BGB a.F. Für Beginn Verjährung entscheidend Kenntnis Nichtabführung Sozialversicherungsbeiträge.
- ▶ BGH
  - Es unterliegen der Verjährung gem. § 194 Abs. 1 BGB Ansprüche auf:
    - Leistung und Feststellung einer Leistungsverpflichtung
    - aber nicht Feststellung eines anderweitigen Rechtsverhältnisses.
  - Eine analoge Anwendung des § 195 BGB kommt nicht in Betracht
  - Beweislast GI (Tz. 17a. E.)
  - Voraussetzung ist nur, das der Leistungsanspruch titulierte ist. Es gilt dann die Titelverjährung von 30 Jahren gem. § 197 BGB.

NIF – Neues von der Verbraucherinsolvenz

02.12.2010 IX ZR 247/09 (ZInsO 2011, 41)

## Verjährung

### ► Konsequenzen:

- Keine frühzeitige Klärung Umfang der Restschuldbefreiung
- Gläubiger kann nach Anmeldung als Deliktsforderung (§ 174 Abs. 2) und Widerspruch Schuldner (§ 175 Abs. 2 InsO) abwarten
- Nach Erteilung RSB muss Schuldner ggf. gem. § 767 ZPO klagen
- Zuvor neg. Feststellungsklage Schuldner möglich
- De lege ferenda: Klagfrist für Gl entspr. §§ 189 Abs. 1, 184 Abs. 2 InsO (Pape ZInsO 2011, 1, 9)

NIF – Neues von der Verbraucherinsolvenz  
16.12.2010 IX ZR 24/10 (ZInsO 2011, 244)  
Nichtanmeldung Deliktseigenschaft

- ▶ Darlehensgewährung GI an GbR. Forderungsanmeldung und Feststellung auch im Insolvenzverfahren Gesellschafter. Ankündigung RSB und Aufhebung Verfahren. Feststellungsklage: Forderung beruht auf Delikt.
- ▶ Vorinstanz: Kein Feststellungsinteresse, da nachträgliche Forderungsanmeldung nicht mehr möglich.
  
- ▶ BGH
  - § 184 Abs. 1 InsO
    - Eine Klage auf Feststellung der Deliktseigenschaft ist mangels Anmeldung der Deliktseigenschaft nicht mehr möglich.
    - Es bleibt offen, ob eine (Änderungs)Anmeldung bis zum Schlusstermin oder bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens nachgeholt werden kann (Parallele Problematik: nachträglicher RSB-Antrag).



NIF – Neues von der Verbraucherinsolvenz  
16.12.2010 IX ZR 24/10 (ZInsO 2011, 244)  
Nichtanmeldung Deliktseigenschaft

- Allgemeine Feststellungsklage (§ 256 Abs. 1 ZPO) ist unbegründet, da nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Forderung nicht mehr erzwingbar sein wird (§ 301 Abs. 3 InsO).
- Diese Wirkung greift auch ein, wenn die unterbliebene Anmeldung nicht auf einem Verschulden des Gläubigers beruht (§ 301 Abs. 1 Satz 2, § 302 Nr. 1 InsO; §§ 30 Abs. 1, 9 Abs. 1 InsO).
- Vermeidung erheblicher Härte für Sch: keine erstmalige Konfrontation nach Erteilung RSB – bei Beweisaufnahme Klärung auf „hinreichend frischer Tatsachengrundlage“ (*Widerspruch zu Verjährungsentscheidung !*).
- Bei bewussten Verschweigen einer Forderung kann ein Ersatzanspruch gem. § 826 BGB eingreifen.

NIF – Neues von der Verbraucherinsolvenz

02.12.2010 IX ZR 247/09 (ZInsO 2011, 41) u.a.

## Umfang der Restschuldbefreiung

Ausgenommen von der RSB sind gem. § 302 Nr. 1 InsO:

► Zinsen (ausführlich 18.11.2010 IX ZR 67/10, ZInsO 2011, 102)

- Eröffnung Verfahren 2005. Anmeldung Forderung einschließlich Zinsen bis Eröffnung. Anerkenntnisurteil über Deliktseigenschaft. Aufhebung des Verfahrens. Klage auf Zinsen ab Eröffnung. Erfolg in allen Instanzen.

- Gl ist Insolvenzgläubiger gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO  
Zinsen werden privilegiert (Wortlaut § 302 Nr. 1 InsO, Parallele zu § 393 BGB)

Nach Eröffnung entstandene Zinsen werden auch ohne Anmeldung erfasst, arg e §§ 39 Abs. 1 Nr. 1, 174 Abs. 3 Satz 1 InsO

NIF – Neues von der Verbraucherinsolvenz

## 02.12.2010 IX ZR 247/09 (ZInsO 2011, 41) u.a. Umfang der Restschuldbefreiung

- ▶ Kosten der zivilrechtlichen Rechtsverfolgung  
(02.12.2010 IX ZR 247/09 - ZInsO 2011, 41, 44)  
→ Finanziell bedeutsame Auswirkung für Sch insb. hinsichtlich Zinsen
  
- ▶ nicht: im Strafverfahren auferlegte Kosten  
(16.11.2010 VI ZR 17/10, ZInsO 2011, 430)
  - Anmeldung Strafverfolgungskosten durch Landeskasse als Delikt  
Widerspruch Sch und negative Feststellungsklage (!)
  - Entscheidung durch VI. Senat (Lücke Geschäftsverteilungsplan ?)
  - Öffentliche Abgaben werden nach dem Veranlassungsprinzip erhoben  
und sind nicht Sanktion für begangenes Unrecht

NIF – Neues von der Verbraucherinsolvenz  
OLG Düsseldorf 26.03.2010 - 24 U 182/09 (teilweise  
abgedruckt Insbüro 2011, 117)  
Anforderung an Anmeldung gem. § 174 Abs. 2 InsO

- ▶ Eröffnung Verfahren 08/2002. Anmeldung Deliktseigenschaft. Begründung:  
Teilzahlungsvereinbarung, Begebung von Wechseln, „Eingehungsbetrug durch  
Vorspiegeln Zahlungswilligkeit und Fähigkeit“
- ▶ Abweisung Klage auf Feststellung Deliktseigenschaft gem. § 184 Abs. 1 InsO durch  
LG. Hinweis OLG gem. § 522 Abs. 2 Nr. 1 ZPO (geplante Zurückweisung Berufung).
- Klage unzulässig, soweit von Anmeldung nicht gedeckt (z.B. bei  
Vertragsschluss Zusage Zahlung Herbst 2000)

Kein Nachschieben

(zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff: Antrag und Lebenssachverhalt)  
Neues Anmelde- und Prüfungsverfahren nötig

NIF – Neues von der Verbraucherinsolvenz  
OLG Düsseldorf 26.03.2010 - 24 U 182/09 (teilweise  
abgedruckt Insbüro 2011, 117)  
Anforderung an Anmeldung gem. § 174 Abs. 2 InsO

- Klage im Übrigen unbegründet  
Bsp: Sch bei Mandatsübernahme 1999 und 2000 zahlungsunwillig und  
-unfähig. Unsubstanziert, da Teilzahlungen
  
- ▶ Fragen: Welche Anforderungen im Rahmen § 174 Abs. 2 InsO ?
  - Kreuz genügt nicht
  - Angabe in Grundzügen (Hambk-Preß/Henningsmeier § 174 Rz. 17)  
Bedeutung für Überprüfung Chancen RSB für Sch  
und für nachfolgenden Feststellungsprozess
  - Prüfungsrechte Beteiligte / Rechtsbehelfe
    - IV: Plausibilitätskontrolle (KPP § 174 Rz. 77) ? –  
Prüfungsrecht ? Grenze ? § 58 InsO ?  
Rolle IV: Kein Bestreitensrecht – Bedeutung erst nach Erteilung RSB
    - Gericht: Schlüssigkeitsprüfung (KPP § 174 Rz. 77) ? –  
Zuständigkeit RPfl § 11 Abs. 2 RPflG ?

NIF – Neues von der Verbraucherinsolvenz  
AG Göttingen 30.03.2011 – 74 IN 325/04  
Prüfungsumfang Urkundsbeamter bei Erteilung  
Tabellenauszug

- ▶ Eröffnung 25.10.2004. Nachträgliche Anmeldung Forderung aus Rechnung 12.04.2005 (Behandlungszeitraum 14.01. – 14.03.2005). Feststellung zur Tabelle (ca. 45.000 €). Erteilung RSB 29.11.2010.  
Danach Antrag auf Tabellenauszug. Zurückweisung durch Urkundsbeamten: RSB erteilt, keine Deliktseigenschaft festgestellt. Dagegen sofortige Erinnerung.
  
- ▶ Urkundsbeamter hat (nur) formale Prüfungskompetenz
  - Darunter fällt nach Erteilung RSB auch, ob die Voraussetzungen des § 302 Nr. 1 InsO vorliegen („Quellentheorie“).

NIF – Neues von der Verbraucherinsolvenz  
AG Göttingen 30.03.2011 – 74 IN 325/04  
Prüfungsumfang Urkundsbeamter bei Erteilung  
Tabellenauszug

- BGH ZInsO 2008, 1279 steht nicht entgegen:  
Sch kann zwar Einwand Erteilung RSB nicht gem. § 766 ZPO, sondern  
nur gem. § 767 ZPO geltend machen.  
Entscheidung betraf aber Vollstreckungsorgan ( P+Ü- Beschluss).
- ▶ Kein Anspruch auf Tabellenauszug
  - Formelle Betrachtung  
Kein Anspruch wegen § 301 Abs. 3 InsO und fehlender Deliktseigenschaft
  - Materielle Betrachtung  
Weder § 38 InsO noch § 55 InsO  
Neuverbindlichkeit - Titulierung erforderlich

# NIF – Neues von der Verbraucherinsolvenz

## Erbschaft / Pflichtteil in der Insolvenz

- ▶ Ausschlagung Erbschaft höchstpersönl. Recht (§ 83 InsO)
    - Ausschlagung kein Versagungsgrund (LG Mainz, ZInsO 2003, 525 zu § 290 InsO)
    - Geltung auch bei Untätigkeit betr. Pflichtteilsanspruch (BGH ZInsO 2009, 1461 = NZI 2009, 563 mit Anm. Schmerbach S.552 zu § 295 Abs. 1 Nr. 2)
  
  - ▶ Anfall zur Masse
    - Erbschaft: Erbfall (§ 1922 Abs. 1 BGB)  
Bei Ausschlagung gilt § 1953 Abs. 1 BGB
  
    - Pflichtteilsanspruch: Erbfall, §§ 2317 Abs.1, 1922 Abs. 1 BGB;  
§ 852 ZPO steht nicht entgegen, Pfändbarkeit eines aufschiebend bedingten Anspruches möglich.  
→ Bestandteil der Insolvenzmasse (BGH ZInsO 2009, 1461, 1462)
- Verjährung: 3 Jahre an Kenntnis (§ 2332 BGB)



# NIF – Neues von der Verbraucherinsolvenz

## Erbschaft / Pflichtteil in der Insolvenz

### ► Umfang „Massebeschlagnahme“

- Eröffnetes Verfahren voll
- WVP: § 295 Abs. 1 Nr. 2: 50 %  
Motivationsrabatt § 292 Abs. 1 Satz 4 InsO
- Zäsur: Aufhebung Verfahren (BGH ZInsO 2010, 1496)  
Bei fehlender Zeitangabe gilt § 27 Abs. 3 InsO analog  
Entschiedener Fall: Erbfall und Aufhebung am 11.01.2007  
„Aufatmen“ Sch – Versterben Erblasser nach 12.00 h

NIF – Neues von der Verbraucherinsolvenz  
02.12.2010 IX ZB 184/09 (ZInsO 2011, 45)  
**Pflichtteilsanspruch**

Konsequente Fortsetzung der bisherigen Rspr.:

- Wird der Anspruch erst nach Aufhebung des Verfahrens geltend gemacht, erfolgt eine Nachtragsverteilung gem. § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO (Bestätigung von LG Münster, ZInsO 2010, 1155; a. A. LG Göttingen, Beschl. v.:26.10.2009 – AZ: 10 T 86/09, NZI 2009, 896: Massebestandteil nur bei Pfändbarkeit entspr.§ 852 ZPO)
- Ebenso bei Geltendmachung erst nach Erteilung RSB
- Anders bei Anfall nach Aufhebung  
Kein Massebestandteil; Geltung nur § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO  
Ggf. 303 InsO

# NIF – Neues von der Verbraucherinsolvenz

## Erbschaft / Pflichtteil in der Insolvenz

### ► „Schwachstellen“

- „Interregnum“ zwischen Ankündigung RSB und Aufhebung des Verfahrens:  
Versagungsfreier Zeitraum
- Vier Abführungsquoten:
  - 100 % Bis Aufhebung Verfahren
  - 50% Ab Aufhebung Verfahren
  - 45% Jahr 5 (Motivationsrabatt, § 292 Abs. 1 Satz 4 InsO)
  - 42,5% Jahr 6
- Problematik bei Anfall nach Aufhebung Verfahren und erfolgter Erteilung RSB

# NIF – Neues von der Verbraucherinsolvenz

## Folgerungen für Reformen

- ▶ Bei Verzicht auf Eröffnung in masselosen Verfahren Beibehaltung Tabelle für Deliktsforderungen (Schmerbach NZI 2007, 710)
  
- ▶ Erbschaft/Pflichtteil
  - Zeitlich quotale Berücksichtigung (vgl. § 2325 Abs. 3 BGB)
  - Ergänzung § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO:  
„.....sowie in § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO aufgeführte Ansprüche nach Maßgabe des § 83 InsO“.
  - Vorteil: Zugriffsrecht Treuhänder  
Fortdauer Einzugsbefugnis Treuhänder auch nach sechs Jahren  
vgl. AG Duisburg, Beschl. v. 24.03.2010 – ZInsO 2010, 1071  
(TH macht Ansprüche auf nicht abgeführtes pfändbares Einkommen geltend und beantragt nach Erteilung RSB Nachtragsverteilung. Antrag abgewiesen: Ist bei Erteilung der Restschuldbefreiung ein Forderungseinzug noch nicht abgeschlossen, bleibt der Treuhänder weiter einzugsbefugt)

# NIF – Neues von der Verbraucherinsolvenz

## Folgerungen für Reformen

### ► Generell

- Einheitliche Versagungsgründe mit Geltung ab Eröffnung und einheitlicher Zeitgrenze für Stellung Versagungsantrag
- Konzentration auf wesentliche Versagungsgründe unter Beachtung § 302 Nr. 1
- Wegfall §§ 290 Abs. 1 Nr. 1, 297  
§ 290 Abs. 1 Nr. 2, 4
- Ergänzung § 290 Abs. 1 Nr. 3 (um § 290)
- Regelung für Zweitinsolvenzverfahren
- Regelung Selbständigkeit

### ► Spezialisierung: „Großes“ Insolvenzgericht

## NIF – Neues von der Verbraucherinsolvenz

Danke für ihre Aufmerksamkeit  
und noch ein Hinweis (Bitte):

Treuhänder dürfen Insolvenzgläubiger auf  
Versagungsgründe hinweisen (BGH, Beschl. v.  
01.07.2010 - AZ: IX ZB 84/09, ZInsO 2010, 1498)